



VERFÜGUNG

vom 26. Juni 2009

Urdorf. Nutzungsplanung (Änderung Bauordnung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 327/1998 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Urdorf genehmigt. Am 3. Dezember 2008 beschloss die Gemeindeversammlung Urdorf die Änderung der Bauordnung bezüglich der Vorschriften über die Solaranlagen. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. Juni 2009 und des Bezirksrates Dietikon 13. Januar 2009 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 2. Februar 2009 ersucht der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung der Vorlage.

Aufgrund einer Initiative, wonach die Solaranlagen grundsätzlich gefördert und im Rahmen der kantonalen Vorschriften grundsätzlich zugelassen werden sollen, wurden die geltenden Vorschriften der Bauordnung über die Solaranlagen in der Kernzone (Art. 8 Abs. 7) und in den übrigen Bauzonen (Art. 37 Abs. 1) revidiert. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, wurden die in der Bauordnung festgelegten erhöhten gestalterischen Anforderungen für solche Anlagen gelockert.

Die Förderung der Solarenergie und anderer erneuerbarer Energien stellt ein wichtiges Anliegen dar, mit dem sich auch die Raumplanung befasst. Aus energiepolitischer Sicht ist der Abbau von Hindernissen für die Installation von Solaranlagen grundsätzlich zu begrüssen. Aus raumplanerischer Sicht ist die Erhaltung des schutzwürdigen Ortsbildes von ebenso grossem öffentlichem Interesse wie die Förderung der Solarenergie.

Damit die Solaranlagen den Anforderungen einer befriedigenden Gestaltung in der Kernzone bzw. den Gestaltungsanforderungen gemäss § 238 PBG in den übrigen Bauzonen zu genügen vermögen, sind im Rahmen des kommunalen Baubewilligungsverfahrens den für eine sorgfältige Einordnung von solchen Anlagen massgebenden Anforderungen hinsicht-

lich Anordnung und Gestaltung gemäss dem kantonalen Merkblatt „Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen“ der Baudirektion Rechnung zu tragen. Unter diesen Voraussetzungen kann den Änderungen der Bauordnung bezüglich der Vorschriften über die Solaranlagen zugestimmt werden.

Die Vorlage umfasst die revidierten Art. 8 Abs. 7 und Art. 37 Abs. 1 der Bauordnung bezüglich der Vorschriften über die Solaranlagen. Der erläuternde Bericht im Sinne des Berichtes gemäss Art. 47 RPV und der Bericht zu den Einwendungen liegen vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Urdorf am 3. Dezember 2008 festgesetzte Änderung der Bauordnung bezüglich der Vorschriften über die Solaranlagen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Gemeinde Urdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf (unter Beilage von drei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), sowie an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von je zwei Dossiers).

Zürich, den 26. Juni 2009
090122/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

